

Landtagswahl am 08. März 2026

Merkblatt für Zu-, Um- und Wegziehende ab dem 16. Februar 2026

Guten Tag,

die Wählerverzeichnisse der Städte und Gemeinden zur Landtagswahl am 08. März 2026 sind abgeschlossen. Es können nur noch offensichtliche Fehler der Meldebehörden oder Verluste der Wahlberechtigung durch Tod oder durch Gerichtsbeschluss berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise (Zutreffendes ist angekreuzt):

Anmeldung mit Hauptwohnung (Zuzug oder Statuswechsel)

Sie bleiben an Ihrem bisherigen Wohnort wahlberechtigt; ein Eintrag in unser Wählerverzeichnis ist nicht mehr möglich.

Wenn Sie an der Landtagswahl teilnehmen wollen, können Sie entweder am Ort Ihrer bisherigen Hauptwohnung zur Wahl gehen oder dort Briefwahl beantragen.

Ummeldung innerhalb der Gemeinde

Sie bleiben im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohnung eingetragen. Dort können Sie persönlich im Wahllokal wählen oder Sie beantragen Briefwahl.

Wegzug in eine andere Gemeinde innerhalb Baden-Württembergs

Bei der Anmeldung in einer anderen Gemeinde innerhalb des Wahlgebiets bleiben Sie in unserem Wählerverzeichnis eingetragen. Gehen Sie in Ihrem bisherigen Wahllokal bei uns zur Wahl oder beantragen Sie bei uns Briefwahl.

Wegzug in eine andere Gemeinde außerhalb Baden-Württembergs

Sie haben Ihre Hauptwohnung in eine Gemeinde außerhalb Baden-Württembergs verlegt. Sie sind bei der Landtagswahl am 08. März 2026 nicht wahlberechtigt und werden in unserem Wählerverzeichnis gestrichen.

Falls sich mit Ihnen weitere wahlberechtigte Familienmitglieder an-, um- oder abmelden, geben Sie diese Information bitte weiter. Beachten Sie bitte, dass jeder Wahlberechtigte einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur für sich selbst beantragen kann.

Freundliche Grüße

Ihr Wahlamt